



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 14 vom 9. April 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
66	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs	86
67	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	86
68	Vollzug des Tierseuchenrechts; Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND); Impfung von Hühnern und Puten im Landkreis Günzburg	87

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 66

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs**

Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz des Landkreis Günzburg zwischen 50 und 100 liegt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert beträgt nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Stand 09.04.2021, 03:08 Uhr, im Landkreis Günzburg **89,7** Fälle in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens geht das Landratsamt Günzburg davon aus, dass die 7-Tage-Inzidenz auch noch in der folgenden Kalenderwoche vom 12.04.2021 bis 18.04.2021 zwischen 50 und 100 liegen wird.

Somit gelten für die Woche vom 12.04.2021 bis 18.04.2021 bezüglich des Schulbetriebs im Landkreis Günzburg die Regelungen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV. Außerdem gelten für diese Kalenderwoche in Bezug auf die Tagesbetriebsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Sollte während der o.g. Woche der Inzidenzwert von 50 unterschritten oder der Wert von 100 überschritten werden, hat dies keine Auswirkung auf die oben getroffene Einschätzung und die damit verbundenen Regelungen.

Am Freitag, den 16.04.2021, wird voraussichtlich eine erneute Einschätzung bezüglich der Inzidenzeinstufung und den damit verbundenen Regelungen für den Schulbetrieb/Kinderbetriebsbetrieb getroffen.

Die wöchentliche Einstufung des Inzidenzwertes wird immer freitags auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19/schulen-und-kindergaerten> sowie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Az.
Günzburg, 09.04.2021

Nr. 67

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Bauherrngemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus Oxenbronn, Heinrich-Sinz-Straße 14, 89335 Ichenhausen, hat mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg Nr. 40 Baubuch-Nummer B-2018-384 vom 24.02.2021 die Baugenehmigung zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen mit Küche bestehend aus einer Feuerwehrrfahrzeughalle, Werkstatt, Technik, Büro, Umkleide für Feuerwehreinsatzkräfte sowie Stellplätze und Außenanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 36 der Gemarkung Oxenbronn erhalten.

Die Bauakte des Baugenehmigungsverfahrens kann beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 002, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2018-384
Günzburg, 07.04.2021

Nr. 68

**Vollzug des Tierseuchenrechts;
Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND);
Impfung von Hühnern und Puten im Landkreis Günzburg**

Das Landratsamt Günzburg weist Hühner- und Putenhalter darauf hin, dass alle Hühner und Puten der Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit unterliegen und

am Samstag, den 8. Mai 2021

nachzuimpfen sind. Eine Änderung des Impftermins durch den zuständigen Tierarzt ist möglich.

Der Impfstoff ist von den Haltern zu dem vom zuständigen praktischen Tierarzt bestimmten Zeitpunkt bei diesem abzuholen.

Merkblätter über die Impfpflicht und die Durchführung der Impfung können bei Bedarf beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer-Nr. 1.13, Tel.-Nr. 08221-95 723, angefordert werden oder im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Artikel Impfung gegen Newcastle-Krankheit, aufgerufen werden.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden gebeten, Vorstehendes im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

Az. 5651.0/20
Günzburg, 06.04.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat